

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das
Studienfach Geschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 03.05.2021

Der Fakultätsrat der Fakultät IV – Human- und Gesellschaftswissenschaften hat am 17.02.2021 die folgende Fassung einer „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Geschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 09.03.2021 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 27.04.2021 genehmigt.

§ 1

Die Immatrikulation für das Fach Geschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B1 gemäß Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verfügen.

§ 2

(1) Der Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nach § 1 ist zu führen durch entsprechende Schulzeugnisse, das Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (B1), erfolgreich absolvierte Sprachtests für die Niveaustufe B1 oder andere geeignete Belege.

(2) Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

§ 3

(1) Zur Wahrnehmung der durch § 2 zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät IV den Zugangsausschuss für das Studienfach Geschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe/Mitglied.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie

- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.